



# Kreisverwaltung Vulkaneifel



Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Ortsgemeinde Feusdorf

54584 Feusdorf

d. d. Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll



30.07.2013

Abteilung  
Sicherheit Ordnung  
und Verkehr  
Unser Zeichen  
31-731-10  
Auskunft erteilt  
Klaus Kees  
Zimmer  
013  
Telefon  
06592/933-226  
E-Mail  
klaus.kees  
@vulkaneifel.de

## Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestG) für Rheinland-Pfalz

Ihr Antrag vom 02.10.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die VGV Obere Kyll hat namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Feusdorf die nachträgliche Genehmigung der bereits in den Jahren 1998/99 vollzogenen Erweiterung des Friedhofes in Feusdorf beantragt.

Nach Durchführung des Überprüfungsverfahrens ergeht hiermit folgender

### Bescheid:

Der Ortsgemeinde Feusdorf wird hiermit die bestattungsrechtliche Genehmigung für die beantragte Erweiterung des vorhandenen Friedhofs auf der Gemarkung Feusdorf, Flur 1, Flurstück Nr. 123/2 in südlicher Richtung (zur Ortslage) unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

### Bedingungen:

- Vor der Anlegung von Tiefengräbern (Erdbestattungen) in der geplanten West-Ost-Anordnung der Grabreihen sind im Erweiterungsbereich die in den Ziffern 4.1 und 4.2 im Bodengutachten des Büros für Umweltplanung Spoo & Pittner GmbH vom September 2012, welches Bestandteil dieses Bescheides ist, bezeichneten Maßnahmen durchzuführen.
- Die bautechnischen Maßnahmen und die Beschaffenheit des vorgesehenen Bodenmaterials sind durch ein geeignetes Ingenieurbüro zu prüfen und zu überwachen. Die Durchführung der Maßnahmen ist dem Gesundheitsamt Daun rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Hierbei ist ein schriftlicher Nachweis über das vorgesehene Bodenmaterial sowie eine Schnittzeichnung des Gräberfeldes und der Drainageplan einschließlich Sickergrube vorzulegen.



### **Auflagen:**

- Geschlossene Grababdeckungen mit luftundurchlässigem Material (Steinplatten etc.) sind maximal bis 1/3 der Grabfläche zulässig.
- Die Ruhezeit für Erdbestattungen ist auf 25 Jahre festzulegen.
- Der vorhandene Buchenbestand ist zu erhalten.

### **Begründung:**

Der Friedhof in Feusdorf befindet sich am nördlichen Ortsrand und dient ausschließlich der Ortsgemeinde Feusdorf als Bestattungsplatz. In den Jahren 1998/99 wurde er in südlicher Richtung erweitert, ohne dass hierfür eine Genehmigung nach dem Bestattungsgesetz beantragt worden war. Im Rahmen der allgemeinen Überwachung der Friedhofshygiene ist dieses Versäumnis festgestellt worden, woraufhin das Genehmigungsverfahren eingeleitet wurde.

Im Erweiterungsbereich sind bisher nur Urnenbestattungen vorgenommen worden. Bezüglich der Bodenbeschaffenheit für Urnengräber liegen die Voraussetzungen (bis zu einer Tiefe von mindestens 1,00 m grabbar und kein Grund- und/oder Stauwasser) vor, so dass keine weiteren Maßnahmen notwendig sind.

Für Erdbestattungen sieht § 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vor, dass die Bodenbeschaffenheit von Bestattungsplätzen zur Leichenzersetzung geeignet sein muss, ohne dass die Gefahr von Geruchsbelästigungen oder des Eindringens von Zersetzungsprodukten in das Grundwasser besteht. Für eine rasche und vollständige Leichenverwesung ist ausreichend Feuchtigkeit (keine Nässe), vor allem aber genügend Sauerstoff in der Sargzone Ausschlag gebend. Außerdem ist es notwendig, dass das infiltrierte Niederschlags- und Gießwasser ungehindert in den Untergrund abfließen kann. Bedingung hierfür ist eine hinreichend große Wasserdurchlässigkeit im gesamten Bereich unterhalb der Grabsohle. Die Filterzone darf weder ständig noch zeitweise von Wasser (Grund-, Hang- oder Stauwasser) beeinflusst sein und muss Feststoffe, die bei der Leichenverwesung entstehen und/oder mit dem Sickerwasser transportiert werden, zurückhalten (Filterwirkung). Dies bedeutet, dass für eine ordnungsgemäße Verwesung bis zu einer Tiefe von mindestens 2,30 m luft- und wasserdurchlässiger Boden vorhanden sein muss.

Laut Bodengutachten des Büros für Umweltplanung Spoo & Pittner sind im fraglichen Erweiterungsbereich schlecht durchlässige Böden aufgrund der bindigen Matrix zu erwarten. Diese Bodenverhältnisse lassen die Durchführung von Erdbestattungen nur dann zu, wenn durch die im Bodengutachten geforderten Maßnahmen gewährleistet wird, dass in den Gräbern kein Wasser stehen bleibt und die Verwesung in der gewünschten Zeit stattfindet. Als gut geeignete Böden für die Auffüllung der Grabfelder sind in diesem Zusammenhang laut fachlicher Stellungnahme des Gesundheitsamtes Mittel- und Grobsande mit einer Korngröße von 0,2 – 2,0 mm anzusehen. Eine Beimischung von Feinkies mit einer Korngröße von 2,0 – 6,0 mm ist möglich.

Geschlossene Grababdeckungen mit luftundurchlässigem Material (Steinplatten etc.) bewirken eine Beeinträchtigung der Luftzirkulation und können somit eine ordnungsgemäße Verwesung behindern. Unter Berücksichtigung der geforderten Bodendurchlässigkeit wird jedoch eine geschlossene Grababdeckung bis zu 1/3 der Grabfläche als unbedenklich angesehen. Die Friedhofssatzung wäre insofern zu ändern.

Vorbehaltlich dessen, dass die für die Durchführung von Erdbestattungen notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, ist nach Maßgabe des Gesundheitsamtes eine Ruhezeit von 25 Jahren festzulegen. Je nach Material der Bodenauffüllung könnte auch eine Verlängerung der Ruhezeit notwendig sein. Deshalb ist eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Gesundheitsamt vorzunehmen.

Der Baumbestand auf der Erweiterungsfläche gehört zu einem in der Biotopkartierung gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz als pauschal geschützt ausgewiesenen Bereich. Sein Erhalt wurde durch die Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll zugesichert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel oder beim Kreisrechtsausschuss, Mainzer Straße 25, 54550 Daun, Postfach 12 20, 54543 Daun, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Klaus Kees)



## BODENGUTACHTEN

Friedhof Feusdorf

Erweiterung

**Auftraggeber:** Verbandsgemeinde Obere Kyll  
Rathausplatz 1  
54584 Jünkerath

**Auftragnehmer:** Büro für Umweltplanung  
Spoo & Pittner GmbH  
Zur Festung 13  
54318 Mertesdorf

**Projektleiter:** Th. Pittner

---

Mertesdorf, September 2012

## INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND BAUVORHABEN	1
2	AUFSCHLUSSARBEITEN / ANALYTIK	1
3	BODENVERHÄLTNISSE	2
3.1	SCHICHTENFOLGE UND LAGERUNGSDICHTE DES BODENS .....	2
3.2	SCHICHTWASSER .....	3
3.3	BEWERTUNG DER BÖDEN IM HINBLICK AUF DIE NUTZUNG ALS TIEFENGRÄBER .....	3
4	EMPFEHLUNG FÜR DIE PLANUNG	4
4.1	WASSER .....	4
4.2	VERWESUNG.....	5

## ANLAGENVERZEICHNIS

### 1 Abbildungen

1.1 Lageplan mit Untersuchungspunkten,

M. 1 : 200

### 2 Schnitt

## 1 Anlass und Bauvorhaben

Der Friedhof der Ortsgemeinde Feusdorf soll erweitert werden –Abschnitt C in Abb. 1, Anlage 1.

Das Büro für Umweltplanung wurde durch die Verbandsgemeinde Obere Kyll mit der Erstellung eines Bodengutachtens mit Angaben zum Eignung des Untergrundes für die Anlage von Tiefgräbern beauftragt.

## 2 Aufschlussarbeiten / Analytik

Zur Untersuchung des Untergrundes wurden am 06.09.2012 gemäß dem Eintrag im Lageplan – Abb. 1, Anlage 1 - drei Baggerschürfe (BS 10 - 30) bis in Tiefen von 2,0 – 2,6 angelegt.

Die Ansatzpunkte wurden nach Lage eingemessen.

Die Ansprache der aufgeschlossenen Bodenschichten erfolgte nach DIN 4022.

### 3 Bodenverhältnisse

Die Ansatzpunkte BS 1 und BS 3 sind ca. 0,5 m höher als BS 2. Dies wird im Schnitt, Anlage 2, in dem die Profile dargestellt sind, berücksichtigt.

Die anstehenden Böden haben sich auch dem verwitterten Schluff- bzw. Tonstein (devonische Schiefer) entwickelt. Demzufolge sind schlecht durchlässige Böden aufgrund der bindigen Matrix zu erwarten.

#### 3.1 Schichtenfolge und Lagerungsdichte des Bodens

##### BS 1 = Südwestliche Ecke

Unter einer Auffüllung aus Erdaushub (untergeordnet Ziegelbruch), die eine Mächtigkeit von 0,4 m hat und stark humos ist, folgt bis 1 m Tiefe ein sandig, toniger Schluff, der stark durchwurzelt ist.

Unterlagert wird dieser Horizont bis 1,6 m Tiefe durch einen braunen, tonigen Schluff – ohne Wurzeln -, der als Stauer für das Niederschlagswasser dient.

Bis 2,1 m folgt ein toniger Schluff in hellgraubrauner Farbe (Bleichung), die einen Hinweis auf zeitweilig vorhandenes Schichtwasser gibt, das aus den liegenden Horizont nach oben steigt. Ab 2,1 m Tiefe steht der verwitterte Schluffstein mit bindiger Matrix in bröckliger Struktur an, der die Oberkante der Bodenklasse 6 anzeigt und aufgrund seiner Struktur wasserführend sein ist.

##### BS 2 / BS 3

Unter einer Auffüllung aus Erdaushub, die eine Mächtigkeit von ca. 0,5 – 0,6 m hat und stark humos ist, folgt bis 1,0 m (BS 2) bzw. 1,4 m Tiefe (BS 3) ein brauner, schluffiger Ton – ohne Wurzeln -, der als Stauer für das Niederschlagswasser dient.

Bis 2,0 m (BS 3) bzw. 2,6 m (BS 2) Tiefe folgt ein toniger Schluff in hellgraubrauner Farbe (Bleichung), die einen Hinweis auf zeitweilig vorhandenes Schichtwasser gibt, das aus den liegenden Horizont nach oben steigt. Darunter steht der verwitterte Schluffstein mit bindiger Matrix in bröckliger Struktur an, der die Oberkante der Bodenklasse 6 anzeigt und aufgrund seiner Struktur wasserführend sein ist.

### 3.2 Schichtwasser

Bis zur Endteufe von 2,60 m unter OK Gelände wurde kein freies Schichtwasser angetroffen. Die (hell)graubraune Farbe des Horizontes über dem verwitterten Schluffstein zeigt allerdings an, dass zeitweilig Schichtwasser in dem Schluffstein fließt und aufgrund der feinkörnigen Matrix ein kapillarer Aufstieg des Schichtwassers bis ca. 1 – 1,6 m unter Gelände erfolgt. Aufgrund der stauenden Bodenschicht bei rund 1 m Tiefe dringen die Niederschläge nicht tiefer in den Untergrund ein.

### 3.3 Bewertung der Böden im Hinblick auf die Nutzung als Tiefengräber

Gemäß Merkblatt des Landesamt für Geologie und Bergbau für die Bodenkundlichen Anforderungen an Neuanlagen oder Erweiterungen von Friedhöfen“ (Juni 2004) muss unter der Grabsohle noch eine durchlässige Filterzone folgen. Die Grabsohle für Tiefgräber liegt bei ca. 1,6 m unter Geländeoberkante.

Im Erweiterungsbereich würde die Grabsohle gemäß der Profile aus den Baggerschürfen im Bereich der nahezu undurchlässigen schluffigen Tonschicht liegen. Selbst wenn man noch ca. 0,5 m tiefer ausschachten würde, um dann durch Bodenaustausch (z.B. Lava) eine durchlässige Filterschicht herzustellen, würde wegen der Tiefenlage der Unterkante der schlecht durchlässigen Schicht eine Art Wanne entstehen, in der sich die Niederschlagswässer stauen und somit eine Verwesung verhindert werden.

Da die stauende Schicht entfernt wird, können die Niederschläge im Bereich zukünftiger Gräber auch bis zur Grabsohle bzw. Filterschicht versickern.

#### 4 Empfehlung für die Planung

Um im Erweiterungsbereich Tiefengräber in der geplanten West – Ost - Anordnung der Grabreihen anlegen zu können, sind folgende Maßnahmen notwendig:

##### 4.1 Wasser

- Anlegen von Drainagen quer zu den Grabreihen, die auf der Oberkante des verwitterten Schiefers zu liegen kommen – siehe Abb. 1, Anlage 1.
- Anschließen dieser Drainagen an eine Drainage, die in West – Ost- Richtung das Wasser aus dem Friedhof abführt und in einer Sickergrube mündet. Endpunkt und Tiefenlage ist abhängig vom Gefälle / Gelände innerhalb des Friedhofs. Die Sickergrube dürfte nördlich des Feuerwehrhauses liegen.
- Aushub der Gräber – auch Einzelgräber - bis auf die Drainage und Herstellen einer Filterschicht bis Grabsohle aus durchlässigem Bodenmaterial (z.B. Lava). Der Aushub aus diesem Bereich ist zum Verfüllen des Grabes nicht geeignet.

Durch diese Maßnahme wird gewährleistet, dass in den Gräbern kein Wasser stehen bleibt.

Das Anlegen der quer zu den Grabreihen führenden Drainage kann auch je nach Bedarf erfolgen. Nur die abführende Drainage muss mit der ersten Grabreihendrainage angelegt werden.